

Kleine Anfrage 1918

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Qualifikation in Thüringer Jugendämtern

Vor dem Hintergrund der tragischen Fälle von verhungerten und vernachlässigten Kindern wurde der Schutz der Kinder in Deutschland verbessert. Die Einführung des § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) war dazu ein entsprechender Schritt. Ein qualifizierter Kinderschutz baut auf qualifizierten Erziehungshilfen auf. So wie die Erziehung im Ganzen bei fortschreitender Komplizierung der gesellschaftlichen Verhältnisse schon lange nicht mehr von Laien durchgeführt werden kann (in Kindereinrichtungen, Schulen und außerhalb der Schule), muss auch die Verantwortung für die dem Jugendamt obliegenden Bereiche des Kinderschutzes und Erziehung fachkompetent erfolgen und kann nicht "pädagogischen Naturtalenten" überlassen bleiben.

Der § 72 SGB VIII postuliert, dass Fachkräfte in der Jugendhilfe und in den leitenden Funktionen des Jugendamtes tätig sein sollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Abschlüsse sind für die Jugendamtsleitungen und deren Stellvertretung in Thüringen Voraussetzung? Wenn es entsprechende Vorgaben nicht gibt: Gibt es Empfehlungen des zuständigen Fachministeriums? Wenn nicht: Welche Qualifikation hält das zuständige Fachministerium für sachgerecht?
2. Welcher Ist-Zustand besteht diesbezüglich in den Thüringer Jugendämtern, d.h., inwieweit sind diese Maßgaben in den Leitungen der Jugendämter erfüllt (bitte Aufstellung nach Landkreisen)?
3. Wie hoch ist im Bereich Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften der Anteil der Sozialpädagoginnen und -pädagogen oder mit vergleichbarem Abschluss Tätiger?
4. Welche Anforderungen bestehen bezüglich Qualifikation im Bereich Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften der entsprechenden Sachgebietsleiterinnen und -leiter?

Meyer